

## Das kapselgeschützte Homoiotransplantat und der Schutz des werdenden Lebens im österreichischen StGB

Christian Bertel<sup>1</sup> und Wolfgang Metka<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Institut für Strafrecht und Strafprozeßrecht der Universität Innsbruck  
Innrain 52, A-6020 Innsbruck

<sup>2</sup> II. Chirurgie, Landeskrankenanstalten,  
Mühlner Hauptstraße 48, A-5020 Salzburg

### Placenta-Imbedded Homoeotransplant and the Protection of the Foetus in the Austrian Penal Code

**Summary.** Operations, in which a physician removes vital organs of a foetus in order to sustain other organs of the foetus (e. g. the kidneys) in the uterus for an indefinite period and let them work for the gravida, are in accordance with Austrian law if such surgical interventions are carried out within the first three months of pregnancy with the consent of the expectant mother and after previous consultation with a physician; also, if a termination of pregnancy is justified by one of the indications stipulated in Article 97 Paragraph 1 Item 2 of the Austrian Penal Code.

**Zusammenfassung.** Operationen, durch die ein Arzt lebenswichtige Organe einer Leibesfrucht entfernt, um andere Organe der Frucht (z. B. die Nieren) auf unbekannte Zeit in der Gebärmutter am Leben zu erhalten und für die Schwangere arbeiten zu lassen, sind in Österreich rechtmäßig, wenn sie innerhalb der ersten 3 Schwangerschaftsmonate mit Einwilligung der Schwangeren und nach vorhergehender ärztlicher Beratung vorgenommen werden; oder, wenn ein Abbruch der Schwangerschaft durch eine der Indikationen des § 97 Abs 1 Z 2 StGB gerechtfertigt wäre.

**Key words.** Ärztliche Ethik, Organtransplantation – Transplantation, Rechtsfragen.

### Kurze Einführung in das medizinische Problem

Das kapselgeschützte Homoiotransplantat ist möglicherweise eine Lösung der alten Probleme bei Organtransplantationen.

Auf klassische Art wird ein Organ auf folgende Art von einem Menschen auf einen anderen verpflanzt: das Organ wird dem Spender entnommen und dem Empfänger eingesetzt. Da das transplantierte Organ zur Ernährung Blut benötigt, werden Blutgefäße des Empfängers mit Blutgefäßen des verpflanzten Organes vereinigt. So kann also das zur Ernährung notwendige Blut zugeführt werden, doch gelangen mit diesem Blut auch Antikörper in das fremde Organ und zerstören es.

So gelangen also die zerstörenden Antikörper naturgemäß mit dem ernährenden Blut in das verpflanzte, fremde Organ. Die Abstoßung dieses Organs kann nur durch Mittel abgewendet werden, die zwar einerseits die Zerstörung des fremden Organs verhindern, andererseits aber zu Schädigungen des Patienten selbst führen. Seit der ersten Nierentransplantation im Jahre 1902 konnte der Schutz verpflanzten Gewebes verbessert und verfeinert werden, doch bleiben die grundsätzlichen Widersprüche bestehen: mit dem ernährenden Blut gelangen die zerstörenden Antikörper in das Transplantat. Mit der Unterdrückung dieser Antikörper schädigt man aber auch den Patienten.

Dieses, für Patienten mit geschädigten Organen oft lebenswichtige Problem, könnte vielleicht mit dem kapselgeschützten Homoiotransplantat umgangen werden. Bisher ist erst ein Vorversuch am Schaf erfolgreich verlaufen, doch erscheint es, wegen der Besonderheit dieser Konzeption, jetzt schon notwendig, rechtliche Überlegungen darüber anzustellen.

Die Ergebnisse dieser Überlegungen können nämlich wegweisend für die weitere biologische Erforschung dieser Transplantationskonzeption sein.

Um aber eine Wertung aus juristischer Sicht durchführen zu können, ist zuvor eine kurze Darstellung des biologischen und chirurgischen Vorganges notwendig.

## Kurze Darstellung der kapselgeschützten Homoiotransplantation und heutiger Stand

An trächtigen Schafen wurden folgende Operationen durchgeführt:

Bei einem Schaf wurden beide Nieren entfernt und das Tier starb nach drei Wochen an Harnvergiftung. Bei einem anderen trächtigen Schaf wurden ebenfalls beide Nieren entfernt, aber zum Ausgleich dafür wurden die Nieren der Frucht ausgenützt: der Harn, den die Frucht erzeugte, wurde an die Außenwelt geleitet. Man kann sich vorstellen, daß auf diese Weise die harnpflichtigen Stoffe ausgeschieden wurden, denn das Schaf lebte bis zur Geburt und drei Wochen. Offenbar begann die Vergiftung mit harnpflichtigen Stoffen erst nachdem die Frucht ausgestoßen war – also die Nieren, die beide Tiere am Leben erhalten hatten [1].

Dieses Zusammenwirken von Frucht und Muttertier dauert nur beschränkte Zeit, da die Geburt die Verbindung löst; diese bedeutet den Tod des Muttertieres. Doch besteht eine Möglichkeit, die Geburt zu verhindern. Da der Geburtsmechanismus von einem Gehirnteil der Frucht ausgelöst wird, unterbleibt die Geburt, wenn man diesen Gehirnteil zerstört [2], oder der Frucht in der Gebärmutter den Kopf abtrennt [3]. Die Trächtigkeit wird dann auf eine heute noch unbekannte Zeitdauer verlängert.

Wenn also das Gehirn der Frucht entsprechend beeinflußt wird, kann die Niere dieser Frucht auf unbestimmte Zeit das Muttertier am Leben erhalten. Unnötige andere Gewebe steile könnten entfernt werden, so daß die fremde Organmasse nicht zu groß ist und die Trägerin nicht behindert.

Der Grund für diese Arbeit ist aber die nicht auszuschließende Möglichkeit, daß dieses Modell – wenn sich die Untersuchungen bestätigen – auf den Menschen übertragbar werden könnte. Sollte dies möglich sein, so liegen die Vorteile auf der Hand. Anstatt eines klassischen Transplantates, das durch gefährliche Mittel geschützt werden muß, erhält ein Ersatzorgan der Frucht die Trägerin am Leben. Damit fallen die Gefahren weg, die durch die Unterdrückung der Abwehr ent-

stehen (Entzündung, Zuckerkrankheit, Magenblutung, Magendurchbruch, Krebs) und die Gefahren, die durch zu wenig Unterdrückung der Abwehr entstehen (hauptsächlich Zerstörung des Transplantates). Des weiteren könnte das neue Konzept – falls es am Menschen anwendbar ist – auch an vielen Menschen angewendet werden, die heutzutage von der Organtransplantation ausgeschlossen werden müssen, wie etwa Magenleidende, Gefäßkranke, Patienten mit Mißbildungen der Harnwege (die ja oft zum Verlust der Nieren geführt haben).

Ein weiterer Vorteil wäre die einfache Operationstechnik und eine enorme Verbilligung. Denn die heutige Behandlung ist so teuer, daß sie aus diesem Grund nicht allen, die sie nötig hätten, zugänglich gemacht werden kann. Desweiteren käme dieses Konzept auch bei anderen Organen als der Niere in Frage, etwa zum Ersatz des Inselorgans bei Zuckerkranken.

Als bisher erkennbare Nachteile wären zu erwähnen, daß die Methode wahrscheinlich nur bei Frauen anwendbar sein wird. Doch sind ein großer Teil der Dialysepatientinnen junge Frauen. Ein weiterer Nachteil ist die Sterilität. Solche Frauen können wohl keine Kinder bekommen. Da keine anderen Nachteile bekannt sind, überwiegen wohl die Vorteile.

Die mögliche Bedeutung des Konzeptes des kapselgeschützten Homoiotransplantates macht eine Untersuchung der rechtlichen Aspekte bei der Übertragung auf den Menschen notwendig.

## Das juristische Problem

Die Entwicklung der Organtransplantation hat gezeigt, daß man zwischen dem Leben eines Menschen und dem einzelner Organe unterscheiden muß; ähnlich wird man zwischen dem Leben einer Frucht und dem fetaler Organe unterscheiden müssen. So wie eine Operation, die alle Organe eines Menschen zerstörte und nur seine Nieren am Leben ließe, eine Tötung dieses Menschen wäre, so ist auch eine Operation, die von den Organen der Frucht nur die Nieren am Leben läßt, eine Tötung der Frucht. Fraglich kann nur sein, wie weit eine Frucht geschädigt werden muß, damit man von ihrer Tötung sprechen kann. Am sinnvollsten wird man wohl darauf abstellen, ob sich die Frucht noch zu einem außerhalb der Gebärmutter lebensfähigen Wesen entwickeln kann. So lange eine solche Entwicklung noch möglich ist, hat der Gesetzgeber ein Interesse, das Leben des Fetus zu schützen. Wenn eine solche Entwicklung nicht mehr möglich ist, gibt es dafür keinen Grund. Schließlich schützt die Rechtsordnung das Leben der Frucht nicht um ihrer selbst, sondern um des Menschen willen, zu dem sich die Frucht einmal entwickeln wird. Ein Fetus, der sich niemals zu einem lebensfähigen Kind entwickeln wird, ist eine Zellmasse, die sich zwar biologisch von den Zellen der Mutter unterscheidet – die Zellen einer transplantierten Niere unterscheiden sich biologisch auch von den Zellen des Patienten –, eine Leibesfrucht im Sinn des Gesetzes ist er nicht. Eine Operation, die einer Frucht die Fähigkeit nimmt, sich zu einem lebensfähigen Kind zu entwickeln, verwandelt die Frucht in ein Etwas, das die Rechtsordnung nicht mehr als Frucht anerkennen und schützen kann: Sie tötet die Frucht.

Wenn nicht jeder Fetus eine Leibesfrucht ist, können Schwangerschaftsabbruch und Tötung der Leibesfrucht auseinanderfallen. Der Arzt, der eine Leibesfrucht auf die Nieren reduziert, tötet die Frucht, ohne die Schwangerschaft abzubrechen. Und der Kurpfuscher, der einen Fetus abtreibt, der später spontan abgegangen wäre, sich also nie zu einem lebensfähigen Kind entwickelt hätte, bricht eine Schwangerschaft ab, ohne eine Leibesfrucht zu töten. Lassen sich die §§ 96, 97 StGB auch auf diese Fälle anwenden?

Nach § 96 StGB macht sich strafbar, wer mit Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht. Die Verfasser des Gesetzes wollten mit dieser Bestimmung zwei Fliegen auf einen Streich erschlagen: § 96 StGB soll das Leben der Leibesfrucht

schützen, zugleich aber auch die Schwangere vor den Gefahren bewahren, die sich aus einem Schwangerschaftsabbruch ergeben können, wenn er von einem Kurpfuscher vorgenommen wird. Der Kurpfuscher, der in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten mit Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, macht sich nach § 96 StGB strafbar: Aber Strafe verdient er nicht, weil er die Leibesfrucht getötet hat – innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate soll sich die Schwangere ja entscheiden können, ob sie die Beschwerden der Schwangerschaft, der Geburt und die Belastung durch die spätere Erziehung des Kindes auf sich nehmen will –, sondern weil er, ohne Arzt zu sein, eine Schwangerschaft abgebrochen hat. In § 96 StGB sind zwei Tatbestände aufgegangen, die das alte StG sorgfältig auseinanderhielt: Die Abtreibung (§§ 144 ff StG) und der Eingriff an einer Schwangeren durch eine Person ohne ärztliche Ausbildung (§ 344 StG). Sehr glücklich war diese Zusammenlegung nicht. Wenn ein Kurpfuscher innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate eine Schwangerschaft abbricht, machen nicht nur er, sondern auch die Schwangere sich nach § 96 StGB strafbar, obwohl man ihr doch nur vorwerfen kann, daß sie sich mit dem Schwangerschaftsabbruch auf etwas eingelassen hat, was ihr gefährlich werden kann; und bloße Selbstgefährdungen bleiben doch allgemein straffrei.

Die Schwierigkeiten vermehren sich, wenn man zwischen Schwangerschaftsabbruch und Tötung der Frucht unterscheidet. Die Gesetzesverfasser glaubten sicherlich, das eine sei mit dem anderen notwendig verbunden. Aber da das nun einmal nicht richtig ist, muß man sich entscheiden: Besteht der Schwangerschaftsabbruch im Sinn des § 96 StGB im Abbruch der Schwangerschaft oder in der Tötung der Frucht? Der Kurpfuscher, der einen Fetus abteilt, der sich nie zu einem lebensfähigen Kind entwickeln konnte, ist ohne Zweifel strafwürdig. Eine Leibesfrucht hat er zwar nicht getötet, aber da § 96 StGB ja auch die Schwangere schützen soll, entspräche eine Anwendung dieser Gesetzesstelle durchaus ihrem Sinn und Zweck. So wird man, wie es auch dem Wortlaut des § 96 StGB entspricht, den Schwangerschaftsabbruch als Ausführungshandlung ansehen müssen. Aber wie steht es dann mit der Tötung eines Kindes während der Geburt? Bisher war unbestritten [4], daß die Frucht erst durch den Austritt aus dem Mutterleib zum Menschen wird; bis dahin war ihre Tötung als Abtreibung strafbar und, wenn sie zur Rettung der Mutter geschah, durch die Regeln über die medizinische Indikation gerechtfertigt. Nach § 96 StGB kann die Tötung eines Kindes während der Geburt nicht wohl strafbar sein, weil von einem Abbruch der Schwangerschaft nach Einsetzen der Geburt nicht mehr die Rede sein kann. Nach der neuen Rechtslage wird eine Frucht also wohl schon mit dem Beginn der Geburt zum Menschen, die Tötung eines Kindes während der Geburt ist nicht nach § 96 StGB, sondern nach § 75 StGB strafbar. Eine Rechtfertigung nach § 97 Abs 1 Z 2 StGB scheint damit ausgeschlossen. Die Tötung eines Kindes zur Rettung der Mutter kann man aber nicht wohl als Mord bestrafen: So wird man die Regeln über die medizinische Indikation des § 97 Abs 1 Z 2 StGB auf die Tötung eines Kindes während der Geburt analog anwenden müssen; die anderen Indikationen dieser Gesetzesstelle kommen nach dem Beginn der Geburt nicht mehr in Betracht.

Es bleiben noch die Fälle, wo ein Arzt einen nicht entwicklungsfähigen Fetus be seitigt. Auch er bricht mit Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft ab, alle Deliktsmerkmale des § 96 StGB scheinen erfüllt. Trotzdem kann der Arzt nicht strafbar sein: Da er weder eine Leibesfrucht tötet, noch die Kur pfuscht, besteht für eine Anwendung des § 96 nicht der geringste Grund. Der OGH freilich pflegte einen

Schwangerschaftsabbruch als vollendete Abtreibung nach §§ 144 ff StG auch dann zu bestrafen, wenn die Schwangere die Frucht keinesfalls hätte austragen können [5]. Das war schon für das alte Recht nicht richtig: Die §§ 144 ff StG schützten das Leben der Leibesfrucht; ein Fetus aber, der sich nie zu einem Menschen entwickeln kann, kann keine Leibesfrucht sein, denn sein Leben zu schützen, hätte gar keinen Sinn. Für das neue Recht ist diese Rechtsprechung vollends unhaltbar: § 97 Abs 1 Z 2 erklärt einen Schwangerschaftsabbruch für rechtmäßig, wenn eine ernste Gefahr besteht, das Kind werde körperlich oder geistig schwer geschädigt sein und der Eingriff von einem Arzt vorgenommen wird; wenn das Gesetz auf eine solche Gefahr hin die Tötung einer Frucht erlaubt, die sich immerhin zu einem Menschen entwickeln konnte, dann muß es doch erst recht erlauben, ein Etwas zu beseitigen, das niemals zu einem, nicht einmal zu einem mißbildeten, Menschen werden wird. § 96 StGB muß demnach einschränkend ausgelegt werden: Ein Schwangerschaftsabbruch im Sinn dieser Gesetzesstelle ist nur ein Schwangerschaftsabbruch, durch den eine Leibesfrucht getötet wird oder der von einem Nichtarzt vorgenommen wird. Ein Arzt, der eine Schwangerschaft mit einem Fetus abbricht, der sich nie zu einem lebensfähigen Kind entwickeln konnte, handelt weder rechtswidrig, noch strafbar [6]. Einen solchen Fetus auf die Nieren zu reduzieren, muß natürlich gleichfalls rechtmäßig sein.

Nun aber zu den Operationen, durch die eine Leibesfrucht, also ein entwicklungsfähiger Fetus, auf ein Paar Nieren reduziert wird. Eine solche Operation ist eine Tötung der Frucht, aber kein Schwangerschaftsabbruch, da ja die Schwangerschaft zu einem Dauerzustand werden soll. Da § 96 nur den Schwangerschaftsabbruch für strafbar erklärt, müssen solche Operationen straffrei bleiben. Das bedeutet freilich noch lange nicht, daß sie auch rechtmäßig wären: Als Eingriff in ein von der Rechtsordnung anerkanntes und geschütztes Rechtsgut sind sie ohne Zweifel rechtswidrig, wenn nicht etwa ein Rechtfertigungsgrund eingreift. Kommt ein Rechtfertigungsgrund nicht in Betracht, so könnten die beteiligten Ärzte zwar nicht in einem gerichtlichen Strafverfahren, wohl aber in einem Disziplinarverfahren bestraft werden. Das genügt durchaus, um Mißbräuche zu verhindern.

Eine Rechtfertigung solcher Operationen kann sich aus § 97 Abs 1 Z 1 und 2 StGB ergeben. Gerade dort bestimmt der Gesetzgeber ja, welchen Interessen er das Leben einer Leibesfrucht opfern will. Nach Z 1 darf eine Schwangerschaft innerhalb der ersten drei Monate, nach vorhergehender ärztlichen Beratung und durch eine Arzt abgebrochen werden. Innerhalb dieser Frist und unter diesen Voraussetzungen also ist eine Tötung der Frucht rechtmäßig. Das gilt nicht nur für Schwangerschaftsabbrüche. Wenn die Tötung der Frucht ohne Abbruch der Schwangerschaft in einer Weise erfolgen kann, die der Schwangeren einen Ersatz für ihre funktionsunfähigen Nieren verschafft, so ist das ein erwünschter Nebenerfolg, der die vom Gesetz für rechtmäßig erklärte Tötung nicht rechtswidrig machen kann.

Nach Ablauf der ersten drei Schwangerschaftsmonate ist eine Tötung der Frucht rechtmäßig unter den Voraussetzungen des § 97 Abs 1 Z 2 StGB. Danach darf die Schwangerschaft durch einen Arzt abgebrochen werden, wenn das notwendig ist, um eine ernste Gefahr für das Leben oder die ernste Gefahr eines schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren abzuwenden. Zur Beseitigung dieser Gefahr ist nicht nur ein Schwangerschaftsabbruch, sondern jede Tötung der Frucht erlaubt, also auch eine Operation, welche die Frucht auf ein Paar Nieren reduziert, wenn sie nur jene Gefahr von der Schwangeren abwendet. Ebenso steht es mit den anderen Indikationen.

Wenn die Schwangere zur Zeit der Schwangerung unmündig war oder wenn eine ernste Gefahr besteht, das Kind werde geistig oder körperlich schwer geschädigt sein, darf die Frucht durch einen Arzt getötet werden: Wenn das in einer Weise geschehen kann, die der Mutter die Nieren der Frucht erhält, umso besser!

Nun fragt sich, ob eine Operation, welche die Frucht tötet, um ihre Nieren der Mutter zu erhalten, nicht auch nach Ablauf der ersten drei Schwangerschaftsmonate und nicht auch dann gerechtfertigt werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 97 Abs 1 Z 2 StGB nicht vorliegen. Auf den ersten Blick scheint eine solche Operation einem medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruch ähnlich zu sein. Diese Ähnlichkeit ist aber nur oberflächlich: Im einen Fall wird die Frucht getötet, weil die Schwangerschaft mit einiger Wahrscheinlichkeit zum Tod oder zu einer schweren gesundheitlichen Schädigung der Mutter führen wird; im anderen soll eine Frucht, welche die Schwangere nicht gefährdet, getötet werden, um bei ihr einen gesundheitlichen Schaden zu beheben, der mit der Schwangerschaft gar nichts zu tun hat. Die Tötung einer Frucht, die dem Leben oder der Gesundheit der Mutter ernsthaft gefährlich wird, ist etwas ganz anderes als die Tötung einer Frucht, um ihre Organe für die Schwangere verwerten zu können. An eine analoge Anwendung der für die medizinische Indikation geltenden Regeln ist also nicht zu denken. Aus demselben Grund wird man auch mit der Theorie vom übergesetzlichen Notstand nicht weiterkommen. Dieser Theorie zufolge soll die Verletzung eines Rechtsguts rechtmäßig sein, wenn dadurch die Gefahr einer schwereren Rechtsgutsbeeinträchtigung abgewendet werden kann. Aber die Regeln über die medizinische Indikation sind ja nur eine besondere Ausprägung dieses allgemeinen Gedankens, und hier geht es nun einmal nicht darum, durch die Tötung der Frucht eine Gefahr für die Schwangere abzuwenden, sondern die Tötung der Frucht soll dazu führen, bei der Schwangeren einen gesundheitlichen Nachteil zu beheben, der schon vor der Schwangerschaft bestanden hat. Zudem hat der Gesetzgeber in § 97 StGB klar und deutlich festgelegt, welchen Interessen er das Leben einer Leibesfrucht preisgeben will; es kann nicht der geringste Zweifel bestehen, daß der dort enthaltene Katalog von Gründen, welche die Tötung einer Frucht rechtfertigen, abschließend ist. Die Tötung einer Frucht, die weder durch eine unmittelbare, noch durch eine analoge Anwendung des § 97 StGB gerechtfertigt werden kann, ist rechtswidrig. Und der Umstand allein, daß die Nieren der Frucht die Nieren der Mutter ersetzen können, kann nach § 97 StGB die Tötung der Frucht nicht rechtfertigen.

Operationen, die einen entwicklungsfähigen Fetus auf ein Paar Nieren reduzieren, sind als Tötung einer Leibesfrucht nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs 1 Z 1 und 2 StGB gerechtfertigt. Darüber hinaus verletzen und gefährden sie die Schwangere: Da sie aber doch deren Gesundheitszustand verbessern sollen, sind sie nach den Regeln, die für Heilbehandlungen gelten, rechtmäßig. Als Heilbehandlungen wird man sie aber nur ansehen können, wenn sie die Kranke nicht oder nicht wesentlich mehr gefährden als die herkömmlichen Behandlungsmethoden. Bis man das mit gutem Gewissen bejahen kann, wird die Medizin noch einige Erfahrungen sammeln müssen. Vorerst wird man durch Versuche an gesunden Frauen klären müssen, wie weit die Organe eines Fetus die Organe der Schwangeren ersetzen können und wie lange man die Schwangerschaft mit einem auf einzelne Organe reduzierten Fetus aufrecht erhalten kann. Solche Versuche töten die Frucht: Insoweit sind sie nach den eben dargestellten Regeln gerechtfertigt. Denn wenn das Gesetz das Leben einer Leibesfrucht anderen Interessen

opfert, ist die Tötung der Frucht rechtmäßig, auch wenn sie nebenbei dazu beiträgt, den Gesundheitszustand der Schwangeren zu verbessern oder ein wissenschaftliches Problem zu klären. So weit solche Versuche die Schwangere verletzen und gefährden, sind sie nach § 90 StGB zu beurteilen. Nach dieser Gesetzesstelle ist eine Gefährdung oder Verletzung mit Einwilligung des Betroffenen nur rechtswidrig, wenn die Verletzung oder Gefährdung als solche, trotz der Einwilligung, gegen die guten Sitten verstößt. Da an solchen Versuchen ein großes öffentliches Interesse besteht, ist, wenn alle vermeidbaren Gefahren ausgeschlossen sind, wirklich nicht einzusehen, warum sie trotz Einwilligung der Schwangeren gegen die guten Sitten verstößen sollten. Rechtlich wirksam ist die Einwilligung der Schwangeren freilich nur, wenn sie über die Gefährlichkeit des Versuchs gründlich unterrichtet wurde, volljährig oder doch reif genug ist einzusehen, in was sie sich einläßt.

## Literatur

1. Metka, W.: Unveröffentlichte Untersuchungen
2. Liggins, G. C.: The mechanism of Initiation of Parturition in the Ewe. Recent Progr. Horm. Res. **29**, 1973 (111–159)
3. Lanman, J. T., Schaffer, A.: Gestational Effects of Fetal Decapitation in Sheep. Fert. and Ster. **19**, 4, 598–605 (1968)
4. Siehe dazu: Rittler, Lehrbuch des österr. Strafrechts, 2. Bd. 1962, S. 2, 17; Nowakowski, Das österr. Strafrecht in seinen Grundzügen, 1955, S. 135 f; Altmann in Altmann – Jakob, Kommentar zum österr. Strafrecht, 1. Bd. 1928, S. 356
5. EvBl 1964/374, SSt 9/92
6. Der Fall, daß ein Arzt nach Ablauf der ersten drei Schwangerschaftsmonate eine aussichtslose Schwangerschaft in der Meinung abbricht, sie werde sich normal entwickeln, kann außer Betracht bleiben: Hier wäre ein Versuch nach § 96 StGB denkbar.

*Eingegangen am 22. Januar 1976*